



An die  
ADB-Rundbrief-Redaktion  
z.Hd. Herrn Hans-J. Klingelstein  
Gesundbrunnenstr. 3

Seitenhalde 31/1  
7417 Pfullingen, den 25.07.1991  
Tel.: 07121/73382

8900 Augsburg

**Offener Brief an die in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiter/innen**

Entwurf eines Gesetzes über die sozialen Dienste im Land Brandenburg,  
vorgelegt von Wolfgang Eichstädter/Bewährungshelfer und  
Prof.Dr.Heinz Cornel, beide Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Obengenannten haben einen ersten Entwurf eines Gesetzes über die sozialen Dienste im Land Brandenburg vorgelegt. Die Autoren bekunden, daß dieses nur eine erste Diskussionsgrundlage sein soll. Ich stelle bewußt jetzt schon die Frage, was steckt an Erwartungshaltung hinter diesem Entwurf zur jetzigen Zeit. Was soll er bewirken, zumal die Anhörung des ASJ-Entwurfes ergab, daß viele Fragen bis heute unbeantwortet blieben. Auch dieser Entwurf muß sich diesen Fragen stellen.

- Würde der Einfluß der Organisationsform auf die Qualität der sozialen Arbeit empirisch untersucht?
- Welche Ergebnisse sichern die Vorschläge des Entwurfes ab?
- Gibt es zumindest plausible Praxiserfahrungen, die dokumentiert sind und auf die zurückgegriffen werden kann?
- Auf welche Einsichten stützen sich die Verfasser (entweder eigene oder fremde), wenn es nicht nur Meinungen sind?

Der Entwurf ist in den meisten Teilen nur Aufguß bekannter Ausführungen aus dem ASJ-Entwurf und dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes über die sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen. Wenn ich als Gerichtshelfer in Form eines offenen Briefes Stellung beziehe, so möchte ich die Auswirkungen für Bewährungshelfer/innen aufzeigen und ich erwarte eine Diskussion in den Reihen der Bewährungshilfe und Reaktionen.

Während im Jugendbereich die JGH-Tätigkeit im Grundsatz unstrittig ist, gesetzlich stark ausgestaltet wurde und Voraussetzung für eine Urteilsbildung und die zu treffenden Maßnahmen ist, grenzen die verschiedenen Gesetzesentwürfe über die sozialen Dienste den Gerichtshilfebereich deutlich ein. Es wird vermieden, den Staatsanwälten eine Verbindlichkeit in der Hinzuziehung der Gerichtshilfe abzuverlangen. Der Entwurf Eichstädter/Cornel fällt dadurch besonders auf, daß nicht einmal derartige Forderungen eingebracht werden.

#### **Will die Sozialarbeit ein täterorientiertes allgemeines Strafrecht?**

Butterweich wird im Gesetzesentwurf unter § 19 nur von einer Unterrichtung in schon bestehenden Bewährungsverfahren bei neuen Auffälligkeiten gesprochen. Im ASJ-Entwurf fordert man bei der Änderung der StPO deutlich:

"Die Gerichtshilfe ist heranzuziehen, wenn

- a) der Beschuldigte sich in Haft befindet,
- b) die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 vorliegen oder
- c) die Tat auf besondere persönliche oder soziale Schwierigkeiten des Beschuldigten hinweist."

Da die Änderungen der StPO politisch wegen der damit verbundenen Folgekosten keine Aussicht auf Erfolg hat, müßten in den Ländergesetzesentwürfen über die sozialen Dienste der Justiz Absicherungen gefordert werden. Im Klartext: Die Staatsanwaltschaften wären zur Zusammenarbeit zu verpflichten.

Während in den west- und nordeuropäischen Staaten der Persönlichkeitserforschung ein zentraler Stellenwert beigemessen wird - den Strafjuristen sollen die notwendigen fachlichen Ansätze über die zu treffenden Maßnahmen geliefert werden - scheint in den Reihen der Bewährungshelfer eine durchgängige methodische Grundlagenarbeit nicht von so wesentlicher Bedeutung zu sein. Um uns herum ist in jedem anderen Bereich vor der Umsetzung eine fachliche Abklärung unbestritten notwendig. Wir dagegen arbeiten am und mit den Menschen auf der Grundlage weitestgehend ungesicherter Annahmen. Bejahen wir den täterorientierten Ansatz im Strafrecht, hat dieses Auswirkungen auf die Bewährungshilfe.

#### **Was geschieht bei einer gemeinsamen Organisation und Zuordnung von Bewährungs- und Gerichtshilfe?**

Eine Entwicklungsmöglichkeit wäre die, wie sie im Saarland existiert. Im Gesetz werden mehrere Aufgaben neben der Bewährungsbetreuung definiert: In der Praxis ist u.a. die Gerichtshilfearbeit nicht existent.

Eine weitere Möglichkeit bei dem Grundsatz der durchgehenden Hilfe (§ 4 d. Entw.) wäre, daß jeder in der Bewährungshilfe Gerichtshilfeberichte erstellen muß. Welche Auswirkungen dieses auf die Aufteilung der Arbeitsanteile haben wird, kann man bei der niederländischen Reklassering (Resozialisierungshilfe) nachvollziehen. Sie ist ein Dienstleistungsunternehmen für die Justiz in den Bereichen Frühhilfe, gemeinnützige Arbeit und Berichterstattung für die Gerichtsverhandlungen. In den Hintergrund der Arbeit sind die von der Bewährungshilfe eingeforderten Anteile der Betreuung gedrängt. Klienten/Kunden, die über die Frühhilfe, die Gerichtsberichterstattung oder die gemeinnützige Arbeit in Kontakt mit den Sozialarbeitern kamen, verabschieden sich meist danach.

### **Ist dieses der angestrebte Umbruch?**

Vorstellbar wäre aber auch die konsequente Verpflichtung der Staatsanwälte, zumindest bei bestimmten Konstellationen/Auffälligkeiten Sozialarbeiter früh im Ermittlungsverfahren beizuziehen und die sozialarbeiterischen Ergebnisse bewußt vor dem Ende des Ermittlungsverfahrens zur Entscheidungsfindung beiziehen zu können.

Kerner spricht in seinen Thesen im Referat über "Perspektiven und Vorschläge der sozialen Strafrechtspflege" davon, daß Bewährungshilfe, Strafvollzug, Strafentlassenenhilfe zum Ende des Strafverfolgungsganges stehen. Es folgert daraus, daß Reformen von vornherein begrenzt sind mit den vorgegebenen Rahmen. Weiter heißt es, daß man mit Reformen "am Ende" direkt nur wenig Einfluß "auf den Anfang" nehmen kann. Folgen wir dem, so muß in erster Linie im Ermittlungsverfahren ein besserer Ansatz für umlenkende Maßnahmen und damit auch für eine Entlastung der Bewährungshilfe gesucht werden.

Ist es dann aber hilfreich, die Sozialarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bürogemeinschaften zusammenzufassen?

Ist nicht der ständige Kontakt Jurist - Gerichtshelfer bei Abwägung aller Faktoren wichtiger als die Bürogemeinschaft Bewährungshelfer - Gerichtshelfer?

Hat man genügend berücksichtigt, daß der in der Gerichtshilfe tätige Sozialarbeiter vorrangig zur Erfassung der sozialen Bezüge den Betroffenen in seinem Lebensraum aufsuchen soll?

Wer wie die Verfasser dieses Entwurfes davon ausgeht, daß die Koppelung der in den Tätigkeitsbereichen Bewährungs- und Gerichtshilfe tätigen Sozialarbeiter Vorteile hat, der übersieht, daß diesen Diensten höchst unterschiedliche Aufgaben gestellt werden. Er nimmt nicht wahr, daß es z.B. in den Alt-Bundesländern über Jahre Versuche in Rheinland-Pfalz gegeben hat, diese Bereiche in Form der gemeinsamen Zuordnung zu den Landgerichten zu koppeln und daß dieses jetzt wohl endgültig aufgegeben wird. Erst nach der Zuordnung einzelner Gerichtshilfestellen zu den Staatsanwaltschaften ist eine deutliche Zunahme der Aufträge im Ermittlungsverfahren zu verzeichnen. Es wird ebenso übersehen, daß die Tätigkeiten von Gerichts- und Bewährungshilfe nicht nahtlos aufeinander folgen und daß ein Großteil des Klientels der Gerichtshilfe später keine Berührungspunkte mit der Bewährungshilfe hat.

Berliner Verhältnisse sollte man auch nicht zur Grundlage der Überlegungen machen. Die Gerichtshilfe wird dort erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch Übersendung der Anklageschrift eingeschaltet. Das ist nicht der vom Gesetzgeber geforderte Arbeitseinsatz im Ermittlungsverfahren. Die Arbeitsbedingungen könnten/sollten optimiert werden. Kleinere, überschaubare Teams in den Stadtteilen müßten anstelle der Großdienststelle treten.

Es arbeiten Sozialarbeiter in der Berliner Gerichtshilfe, die Betreuungsarbeit machen möchten und die bei ihrer Einstellung "Übergangsweise" verstärkt Gerichtshilfetätigkeiten ausführen sollten. Wer unter derartigen Versprechungen Einstellungen vornahm, steht diesen Kolleginnen/Kollegen im Wort und übersieht die Auswirkungen in der Praxis.

Brandenburg braucht ein Konzept für die Bedingungen eines Flächenlandes. Offenkundig waren die Verfasser mangels tiefergehender eigener Kenntnisse hierbei überfordert und sie haben z.B. abrufbare Hinweise aus Bundesländern wie Rheinland-Pfalz sowie dem Saarland nicht verwertet. Praktische Versuche aus Nordrhein-Westfalen in den 70er Jahren, Planstellen der Bewährungshilfe mit Gerichtshilfearbeiten zu koppeln, liefen ebenso fehl. Informationen zuhauf wären abruf- und diskutierbar.

#### **Warum unterblieb diese Möglichkeit?**

Die Vorlage eines solchen Entwurfes gerade zu dieser Zeit ist nicht hilfreich, sondern eher verwirrend und in den Auswirkungen katastrophal. Wir benötigen statt weiterer Entwürfe erst einmal eine Forschung an mehreren Orten mit dem klaren Auftrag, die Effektivität der Dienste in ihren jetzigen Organisationsformen zu überprüfen. Es stellt sich die Frage: Sind vorhandene Mängel unter den bisherigen Rahmenbedingungen behebbar?

Wir sollten uns der empirischen Forschung von unabhängigen Universitätsinstituten stellen. Was bisher gelaufen ist, hinterließ bei vielen Praktikern einen Beigeschmack von bestellter Arbeit.

#### **Was verbleibt?**

Die Aufgaben der Bewährungshilfe sind gesetzlich verankert. Der vorrangige Gerichtshilfeinsatz im Ermittlungsverfahren ist bisher bundesweit nicht umsetzbar gewesen. Es fällt auch auf, daß sich die Bewährungshelfer und ihre Gremien über viele Jahre hinweg öffentlich nicht zur Problematik der Probandenzuweisung äußerten. Die Diagnosen über soziale Fakten, Persönlichkeitsstrukturen werden kommentarlos den Juristen überlassen, was zur Folge hat, daß bei der Bewährungshilfe Probanden ankommen, die dort aus den unterschiedlichsten Gründen nicht optimal platziert sind. Hieraus ergeben sich neue Konflikte und einzelne Wissenschaftler (so z.B. Pfeiffer) ziehen hieraus ihre Schlüsse über die Effektivität der Bewährungshilfearbeit.

Ich hoffe, daß es deutlich geworden ist, wie wichtig für die Bewährungshilfe eine gut funktionierende Gerichtshilfearbeit wäre. Die Befürworter einer durchgehenden Betreuung müßten sich im klaren sein, daß von ihnen gleichermaßen die Gerichtshilfearbeit und die Betreuungsaufgaben abgefordert werden. Wie sich die Arbeitsanteile entwickeln können, ist beispielhaft in den Niederlanden zu sehen. Wer Zweifel und Skepsis hat, den ermuntere ich, sich an den von mir genannten Orten fachkundig zu machen. Unterlagen über meine Darstellungen können bei mir angefordert werden.

Sachliche Gesichtspunkte müssen ein höheres Gewicht behalten als organisatorische Erwägungen. Es geht als erstes darum, das Außengefüge der Arbeitsmöglichkeiten einer neuen Sozialarbeit der Justiz zu regeln. Hierbei ist der Hauptansatz in einer verbindlichen Einbindung anderer Berufsgruppen, insbesondere die der Juristen, zu suchen. Gleichermäßen von Wichtigkeit ist es, daß sich die Sozialarbeiter über ihren eigenen Tätigkeitsbereich hinaus aktiv aufeinander zu bewegen und gemeinsame innovative Projekte fordern sowie umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rainer-Dieter Oering